

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer:

E l m e r t - Berlin,

B a e c k e r , M. d. R. u. M. d. L. - Berlin,

R ö t g e r - Berlin,

F r e s s e l - Saarbrücken.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deulig-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :
„ Eine stürmische Sitzung im Deutschen Reichstag“
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. W. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bereits einmal im Rahmen einer „ Deulig-Woche “ durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. Februar 1927 - Nr. 14926 - verboten worden ist.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. Februar 1927 - Nr. 14938 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Dass eine Gefährdung des Deutschen Ansehens im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 durch
die

die wahrheitswidrige Darstellung deutscher Vorgänge gegeben sein kann, ist von dem Beschwerdeführer nicht bestritten worden. Der Sachwalter des Beschwerdeführers hat lediglich geltend gemacht, dass die unvollkommene oder technisch verfehlte Gestaltung eines Bildstreifens für „wahrheitswidrig“ nicht erachtet werden könne, zumal es sich vorliegend um eine authentische und in jüngster Zeit vorgenommene Aufnahme im Deutschen Reichstag handelt.

Dem ist nicht beizupflichten. Da für die Entscheidung der Filmprüfstelle lediglich die Wirkung des Bildstreifens massgebend ist, steht vorliegend die Frage zur Entscheidung, ob durch die technisch unvollkommene und damit der Wirklichkeit nicht entsprechende Darstellung der deutschen Volksvertretung in dem Beschauer, insbesondere dem ausländischen, ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechender Eindruck erweckt wird. Das ist zu bejahen. Die durch einen Fehler der Aufnahmetechnik verursachte abrupte Darstellung, die dem Reichstag das Aussehen einer Versammlung zappelnder und wild gestikulierender Personen bietet, ist geeignet, den deutschen Reichstag vor dem grossen Kreis der Beschauer, die der mechanischen Vorgänge bei der Aufnahme und der mechanischen Folgen zu schnellen oder zu langsamen Drehens unkundig sind, lächerlich zu machen.

Mit Recht sieht darin die Vorentscheidung eine Minderung der Würde der deutschen Volksvertretung, die einer wahrheitswidrigen Darstellung gleichzuachten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

andigt:

Verwaltungs-
obersekretär.



Becker